

# **Hygiene- und Infektionsschutzkonzept für die Schwimmsportschule Übach-Palenberg**

**25.08.2020**

**Schwimmen mit Zukunft – Zukunft mit Schwimmen!**

**Herausgeber:** Schwimmverband NRW e.V.  
Friedrich-Alfred-Str. 25  
47055 Duisburg  
[info@schwimmverband.nrw](mailto:info@schwimmverband.nrw)

**Stand:** 25.08.2020

**Redaktion:** Frank Rabe

# SchwimmWelten



## Inhalt

1. ALLGEMEINE HYGIENE-HINWEISE .....	2
2. HYGIENE-STANDARDS .....	4
A) ÜBERGREIFENDE REGELUNGEN .....	4
B) INFEKTIONSSCHUTZ IM EINGANGSBEREICH .....	5
C) INFEKTIONSSCHUTZ IM WEGE-LEITSYSTEM.....	5
D) INFEKTIONSSCHUTZ IM GEMEINSAM GENUTZTEN SANITÄRBEREICH.....	5
E) INFEKTIONSSCHUTZ IM VERANSTALTUNGSBEREICH .....	6
F) INFEKTIONSSCHUTZ IM GASTRONOMIEBEREICH/MENSA .....	6
G) INFEKTIONSSCHUTZ IM UNTERBRINGUNGSBEREICH/ZIMMER .....	7
H) INFEKTIONSSCHUTZ IN DER SPORTHALLE .....	7
3. ANLAGENBEZOGENES HYGIENE- UND INFEKTIONSSCHUTZKONZEPT FÜR DAS SCHWIMMBAD.....	9
VORBEMERKUNG .....	9
A) NUTZER .....	10
• Allgemein.....	10
• Schulen und Vereine.....	10
• Schwimmverband NRW und Schwimmsportschule.....	10
B) GRUPPENGROÖÖE .....	10
C) EINLASSSITUATION.....	11
• Schulen und Vereine.....	12
• Schwimmverband NRW und Schwimmsportschule.....	12
D) UMKLEIDESITUATION .....	12
E) DUSCHEN .....	13
F) BECKENNUTZUNG.....	14
• Schwimmen .....	14
• Wasserball und Synchronschwimmen .....	14
• Trainer .....	15
G) REGELUNGEN ZUR HYGIENE UND VERANTWORTLICHKEIT .....	15
H) GÜLTIGKEIT .....	16

## 1. ALLGEMEINE HYGIENE-HINWEISE

### ***Vorbemerkungen:***

In der Regel sollten alle Gemeinschaftseinrichtungen, so auch die Schwimmsportschule des Schwimmverbandes NRW, als Multiplikatorenstätte für theorie- und praxisbezogene Maßnahmen im Sport, Sorge dafür tragen, dass deren Gäste vor Infektionskrankheiten geschützt werden. Mit Bezug auf § 36 Abs. 1 gemäß § 33 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) müssen somit Sportschulen über ein Hygiene-Konzept verfügen, welches die wichtigsten Rahmenbedingungen zur Vermeidung von Infektionskrankheiten beinhaltet.

Das Mount Elizabeth Novena Hospital in Singapur hat bestätigt, dass Schwimmen im Chlorwasser den SARS-COV-2 Erreger tötet. Ebenfalls ist auch eine Übertragung mittels gechlortem Wasser bisher laut der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen nicht belegt.

Das Umweltbundesamt hat in seiner Stellungnahme vom 12.03.2020 bestätigt, dass Chlor „...in das Beckenwasser eingebrachte potenzielle Krankheitserreger inaktiviert oder abtötet. Behüllte Coronaviren sind hierbei besonders leicht zu inaktivieren.“ und bei Bädern, die normgerecht gebaut und betrieben werden, dass Schwimm- und Badebeckenwasser gut gegen alle Viren, einschließlich Coronaviren, geschützt ist. Schwimmen in Chlorwasser kann bei richtiger Dosierung des Chlors durch seine desinfizierende Wirkung den Erreger somit unschädlich machen.

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Diese erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt eine Virus-Übertragung über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, möglich.

### ***Wichtigste Voraussetzungen einer persönlichen Hygiene aller Mitarbeiter/innen sind:***

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Mindestens 1,50 m Abstand halten
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, vor und nach dem Essen; nach dem Toiletten-Gang oder nach Benutzung von Tagungsräumen und Sportstätten) durch:

*a) Händewaschen*

mit Seife für 20 – 30 Sekunden. Die Wassertemperatur hat keinen Einfluss auf die Reduktion der Mikroorganismen. Viel wichtiger sind die Dauer des Händewaschens und das Maß der Reibung beim Einseifen der Hände.

(siehe <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>)

*b) Händedesinfektion*

Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. (siehe <https://www.aktion-sauberehaende.de/>)

- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Die Gefahr der Virus-Übertragung kann durch das Tragen von Gesichtsmasken erheblich reduziert werden. Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird.
- In Tagungsräumen und Sportstätten ist das Tragen von Masken bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich. Allerdings müssen Beschäftigte, die direkten Kontakt mit Gästen haben, eine Mund-Nase-Bedeckung tragen.
- Die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, sind zwingend weiterhin einzuhalten bzw. zu aktualisieren.

**Meldepflicht**

Aufgrund § 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in der Sportschule dem Gesundheitsamt zu melden.

## 2. HYGIENE-STANDARDS

### A) ÜBERGREIFENDE REGELUNGEN

- Gäste der Schwimmsportschule haben beim Betreten schriftlich zu erklären, dass bei ihnen keine Symptome einer Atemwegsinfektion vorliegen. Wird diese Erklärung nicht abgegeben, ist der Zutritt zu verweigern.
- Auch ohne konkrete Vorgabe in diesem Konzept gilt eine generelle Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung außerhalb der Sporthalle, des Hallenbades und der Unterrichtsräume.
- Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor. In der Sportschule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.
- Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in der Sportschule auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend. Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden.
- Folgende Areale/Gegenstände innerhalb der Sportschule sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:
  - Türklinken, Griffe und elektronische Displays
  - Treppen- & Handläufe,
  - Lichtschalter,
  - Tische, Stühle, Telefone, Kopierer, Medien
  - sowie alle weiteren Griffbereiche
- Unter Berücksichtigung des mind. Abstand von 1,50 m werden auch die Sitzmöglichkeiten der Tagungsräume entsprechend reduziert. Die genutzten Tagungsräume werden mind. 1x täglich gereinigt (inkl. Medien – z.B. Fernbedienungen)
- Nach den jeweiligen Nutzungsintervallen der Tagungsräume wird eine Stoßlüftung vorgenommen.
- Nach den jeweiligen Nutzungsintervallen der Sporthalle ist diese mit einem Nassreini-ger zu reinigen.

## **B) INFektionSSCHUTZ IM EINGANGSBEREICH**

- Bei Eintritt in die Sportschule wird eine Hinweisbeschilderung die Gäste begrüßen.
- Nebeneingänge sollten geschlossen sein, somit kann der Gästeverkehr besser kontrolliert werden.
- Unter Berücksichtigung des nötigen Hygieneabstands werden Markierungstreifen auf dem Boden den mind. Abstand zwischen den Personen gewährleisten.
- Die Schlüssel für Zimmer, Tagungsräume und Sportstätten werden nach jeder Benutzung gereinigt.
- Die möglichen Sitzmöglichkeiten im Eingangsbereich werden unter Berücksichtigung des mind. Abstands von 1,50 m reduziert.
- Der Eingangsbereich wird mit einem zusätzlichen Stand-Desinfektionsspender ausgestattet.
- Der Empfangstresen wird mit einem Spuckschutz versehen.

## **C) INFektionSSCHUTZ IM WEGE-LEITSYSTEM**

- In hochfrequentierten Bereichen mit Personen, wie Eingangs-Foyer, Rezeptionsbereich, Aufenthaltsbereiche, Flure, Gastronomie etc. ist darauf zu achten, dass die o. g. Hygienevorschriften (z.B. Abstandregelungen) eingehalten werden. Dazu werden Wegeleitsysteme (Markierungen auf Boden od. Wänden, Gurtpfosten etc.) in der kompletten Sportschule angebracht und positioniert.
- An Wege-Schnittstellen sind Desinfektionsspender zur vorsorglichen Reinigung der Hände vorhanden.
- Die Aufstellung wie auch die Anbringung der Desinfektionsspender sollte stets unter der Berücksichtigung der Brandschutzauflagen erfolgen. Eine Abänderung der Fluchtwege muss nicht vorgenommen werden.

## **D) INFektionSSCHUTZ IM GEMEINSAM GENUTZTEN SANITÄRBEREICH**

- Vor den Toiletten außerhalb der Zimmer werden Desinfektionsmittelspender angebracht.
- In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.
- In den Toiletten darf sich immer nur eine Person aufhalten.
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind mehrmals täglich zu reinigen

## E) INFEKTIONSSCHUTZ IM VERANSTALTUNGSBEREICH

- Vor den Eingängen zu den Schulungsräumen werden Desinfektionsmittelspender angebracht.
- Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion ist im kompletten Sportschulbetrieb (Ausnahme Sporthalle und Schwimmbad) ein Abstand von mindestens 1,50 Metern einzuhalten. Das bedeutet, dass in den Tagungsräumen, Gastronomie- und Aufenthaltsbereichen die Anzahl der möglichen Sitzmöglichkeiten in Abhängigkeit des mind. Abstands angepasst werden muss. Entsprechend werden die benannten Räumlichkeiten mit deutlich weniger Personen/Gästen als im Gegensatz zum Normalbetrieb genutzt.
- Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen für die Lüftung unter Aufsicht eines Mitarbeiters der Sportschule geöffnet werden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für die Nutzung nicht geeignet.

## F) INFEKTIONSSCHUTZ IM GASTRONOMIEBEREICH/MENSA

- Vor dem Eingang zum Mensabereich werden Desinfektionsmittelspender angebracht. Jeder Gast muss sich vor Zutritt zum Mensabereich die Hände desinfizieren.
- Auch im Gastronomie-Bereich muss gewährleistet sein, dass der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. Dies bezieht sich auf das Wegeleitsystem (Eingang- und Ausgangsbereich) und die Sitzmöglichkeiten.
- Im Eingangsbereich, wie auch im kompletten Bereich in Richtung der Essensausgabe werden Markierungstreifen auf dem Boden zur Abstandsregulierung angebracht.
- Die Anzahl der Sitzmöglichkeiten im Speisesaal wird so reduziert und die Stühle werden so positioniert, dass auch bei der Einnahme der Verpflegungsleistungen der geforderte mind. Abstand zwischen den Gästen eingehalten wird.
- Über Tischanordnungen und Bewegungsflächen ist eine Raumskizze zu erstellen, aus der sich die Abstände erkennen lassen. Den Gästen werden die Sitzplätze über die Lehrgangsführung zugeteilt.
- Unter Berücksichtigung der neuen Hygienevorschriften müssen die Einnahmezeiten der Verpflegungsleistungen (Frühstück, Mittagessen & Abendessen) neu strukturiert werden. Somit mindert man die Möglichkeit einer zu hohen Anzahl an Personen/Gästen zur gleichen Zeit im Speisesaal.



- Sofern eine zur Verfügungstellung von Verpflegungsangeboten in Buffet-Form erfolgt gilt:
  - Gäste haben eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen
  - Gäste haben sich vor jeder Nutzung die Hände zu desinfizieren
  - Die Speisen werden mit einem Spuckschutz abgeschirmt
- Die Selbstbedienung an den Wasserspendern wird bis auf weiteres untersagt. Seitens der Mitarbeiter der Schwimmsportschule werden den Nutzern abgefüllte Flaschen bereitgestellt.
- Nach den jeweiligen Nutzungsintervallen der Gastronomie (Frühstück, Mittagessen, Abendessen) werden Lüftungsmaßnahmen (z.B. Stoßlüften) vorgenommen. Entsprechend wird die Innenraumluft ausgetauscht. Abfälle werden nach jedem Nutzungsintervall entsorgt.
- Besteck darf den Gästen nicht mehr zur Selbstabnahme in Besteckkästen angeboten werden und sollte nach Möglichkeit ausgedeckt werden.
- Spülvorgänge für Geschirr und Gläser werden maschinell mit Temperaturen von mindestens 60 Grad Celsius durchgeführt.

## **G) INFektionSSCHUTZ IM UNTERBRINGUNGSBEREICH/ZIMMER**

- Die Belegung der Zimmer wird grundsätzlich auf zwei Personen begrenzt. Größere Belegungen in den Mehrbettzimmern erfolgen nur auf ausdrücklichen Wunsch der Gäste (maximale Belegung 6 Personen).
- Türklinken, Lichtschalter und Handläufe an Treppen und sonstige Wände desinfizieren
- Die Nutzung der Gemeinschaftsduschen im Obergeschoss darf nur alleine in den Einzelkabinen erfolgen. Bei gleichzeitiger Nutzung beider Duschkabinen ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes im Zwischenbereich zu achten.
- Den Gästen wird empfohlen, die Zimmer regelmäßig zu lüften.
- Bei den in der Regel kurzen Aufenthalten in der Schwimmsportschule erfolgt die Zimmerreinigung nur nach Abreise, spätestens nach der dritten Übernachtung. Hier erfolgt dann auch eine gründliche Durchlüftung der Zimmer.
- Der Aufenthalt in den Zimmern ist nur für dort übernachtende Gästen zulässig

## **H) INFektionSSCHUTZ IN DER SPORTHALLE**

- Vor dem Eingang zur Sporthalle werden Desinfektionsmittelspender angebracht. Jeder Gast muss sich vor Zutritt die Hände desinfizieren.

- In der Sporthalle darf Sport unter folgenden Voraussetzungen stattfinden:
  - Jeglicher kontaktfreie Sport- und Trainingsbetrieb ohne Begrenzung der Gruppengröße. Bei Gruppen größer 10 Personen ist der Mindestabstand von 1,5 m zu gewährleisten.
  - Jeglicher nicht-kontaktfreie Sport- und Trainingsbetrieb in einer Gruppe von maximal 20 Personen (aufgrund der Hallengröße geringer als die gesetzliche Grenze von 30 Personen).
- Die Sporthalle ist in Sportbekleidung zu betreten.
- Duschen nach dem Sport findet in den Duschen der Zimmer statt bzw. hat zu Hause zu erfolgen.

Für den Betrieb der Schwimmhall wird auf das hierfür erstellte und unter 3. zu findende anlagenbezogene Hygiene- und Infektionsschutzkonzept verwiesen.

### 3. ANLAGENBEZOGENES HYGIENE- UND INFektionSSCHUTZKONZEPT FÜR DAS SCHWIMMBAD

#### VORBEMERKUNG

Die Gesundheit und die Sicherheit unserer Gäste und unserer Mitarbeiter\*innen haben für uns höchste Priorität.

Nach einhelliger Expertenmeinung, unter anderem durch eine Expertise des Deutschen Umweltbundesamtes vom 12.03.2020, geht von einem Besuch eines Bades mit konventioneller Aufbereitung des Beckenwassers keine erhöhte Infektionsgefahr für die Menschen aus: „Dem Schwimmbeckenwasser selbst wird ein Desinfektionsmittel (in der Regel Chlor) zugesetzt, das in das Beckenwasser eingebrachte potenzielle Krankheitserreger inaktiviert oder abtötet. Behüllte Coronaviren sind hierbei besonders leicht zu inaktivieren“.

Dennoch sind aus unserer Sicht erhöhte Hygienemaßnahmen und Vorgaben zu den Verhaltensweisen der Gäste und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter derzeit noch unabdingbar, um einen wirkungsvollen Beitrag zur gemeinsamen Bekämpfung des Corona-Virus zu leisten. Dies erreichen wir allgemein durch folgende Punkte:

- Unser Bad ist in allen für den Nutzer zugänglichen Bereiche gefliest und wird regelmäßig gereinigt und desinfiziert.
- Durch die während des Betriebs kontinuierlich laufende Lüftungsanlage wird die gem. § 9 Abs. 1 geforderte gute Durchlüftung sichergestellt.
- Die persönliche Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln der Nutzer und Mitarbeiter erreichen wir durch Information, organisatorische Maßnahmen und vor allem über die eigene Initiative der Nutzer. Somit liegen gute Voraussetzungen vor, um in den Zeiten einer viralen Ansteckungswelle mit angepasstem Nutzerverhalten Sport- und Freizeitaktivitäten in Schwimmbädern zu ermöglichen.

In Anbetracht unserer Verantwortung gelten darüber hinaus folgende interne Prämissen:

- Es ist erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf muss sich die Organisation der Schwimmsportschule einstellen.
- Kein Betreiber von Sportstätten kann den Besuchern eine Ansteckungsfreiheit während des Aufenthalts in seinen Betriebsstätten garantieren.
- Jeder Besucher hat sich eben auch auf die in einem Sport- und Freizeitbetrieb unter Pandemiebedingungen typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen. Dazu gehört auch die Einhaltung der allgemein geforderten Abstandsgebote während der Nutzung der Sport- und Freizeitangebote, insbesondere in Schwimmbädern.
- Abstandsgebote sind mittlerweile eingeübt und können von den Besuchern auch während ihres Aufenthalts in der Schwimmsportschule erwartet werden. Es gilt, dass jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person verpflichtet ist, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt.

- Gleichwohl muss das Verhalten der Besucher durch die Mitarbeiter der Schwimmsportschule beobachtet und in gegebenen Fällen eingeschritten werden. Eine lückenlose Überwachung ist nicht möglich, hier sind der Verkehrssicherungspflicht des Betreibers Grenzen gesetzt.

## A) NUTZER

- **Allgemein**  
Das Bad der Schwimmsportschule ist kein öffentliches Bad. Die Nutzung erfolgt durch Vereine, Schulen, den Schwimmverband NRW sowie durch externe Beleger.
- **Schulen und Vereine**  
Die Nutzung der Schulen und Vereine erfolgt vornehmlich getrennt zum Lehrgangsbetrieb des Schwimmverbandes NRW und der Nutzung anderer Beleger der Schwimmsportschule.

Die Daten der Nutzer liegen den Schulen und Vereinen vor und werden von diesen dokumentiert. Die Schulen und Vereine stellen durch Dokumentation die Nachverfolgung einer möglichen Infektionskette sicher. Die Verantwortlichkeit nach § 2 a Abs. 1 CoronaSchVO liegt beim Vereinsvorstand bzw. der Schulleitung.

Beim Sport- und Trainingsbetrieb sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu treffen.

- **Schwimmverband NRW und Schwimmsportschule**  
Die Daten der Lehrgangsteilnehmer des Schwimmverbandes NRW werden von diesem dokumentiert.

Die Daten der übrigen Beleger der Schwimmsportschule werden bei der Buchung direkt in der Schwimmsportschule erhoben und dokumentiert.

Es werden alle anwesenden Personen mit Namen, Adresse und Telefonnummer sowie Zeitraum des Aufenthalts bzw. Zeitpunkt von An- und Abreise schriftlich erfasst und diese Daten für vier Wochen aufbewahrt.

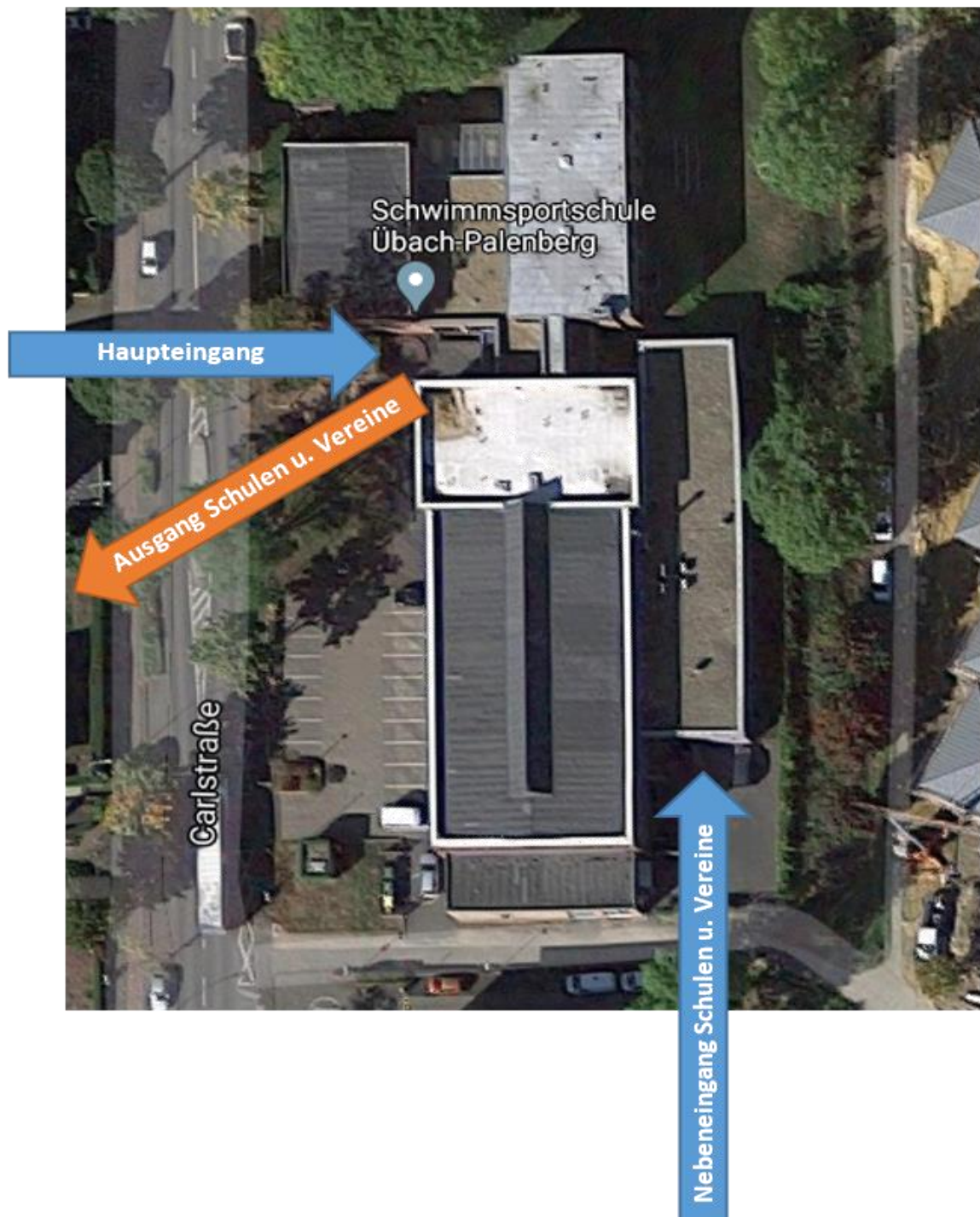
## B) GRUPPENGROÖÖE

Die Gruppengröße ist in Abhängigkeit von der Nutzungsart unterschiedlich limitiert. Grundsätzlich gilt:

- Schwimmen und Wasserspringen (kontaktfrei - § 9 Abs. 1 CoronaSchVO)
  - es gibt keine Größenbegrenzung

- bei Gruppen größer 10 Personen ist der Mindestabstand von 1,5 m zu gewährleisten
- Anfängerschwimmen, Wasserball und Synchronschwimmen (nicht-kontaktfrei § 1. Abs. 2 CoronaSchVO)
  - Maximale Gruppengröße 30 Personen
  - Es ist die einfache Rückverfolgbarkeit nach § 2 a Absatz 1 CoronaSchVO sicherzustellen

### C) EINLASSSITUATION



- **Schulen und Vereine**

Der Einlass erfolgt ausschließlich über den Nebeneingang zur Schwimmhalle an der Schwimmsportschule, in Einzelfällen auch über den Haupteingang, je nachdem welcher Weg den organisatorisch besten und sichersten bzw. schnellsten Zugang in die Bäder ermöglicht.

Für die Gruppengröße ist jeweils die verantwortliche Lehrkraft bei Schulen bzw. der Übungsleiter respektive Einlasskontrolle bei den Vereinen verantwortlich und wird stichprobenartig durch die Mitarbeiter der Schwimmsportschule geprüft.

Beim Betreten des Bades ist der jeweilige Sicherheitsabstand zwischen den Nutzern und zu den Mitarbeitern der Schwimmsportschule einzuhalten. Die entsprechenden Abstandsmarkierungen sind zu beachten.

- **Schwimmverband NRW und Schwimmsportschule**

Der Einlass erfolgt über den Haupteingang der Schwimmsportschule. Da die Nutzer in der Regel auch in der Schwimmsportschule untergebracht sind, erfolgt der Zugang zur Schwimmhalle über die Umkleiden.

In den Umkleiden und in den Gängen sind Markierungen angebracht, welche die Wahrung des Mindestabstandes gewährleisten. Grundsätzlich gilt außerhalb der Sporträume, den Schulungsräumen und der Mensa Maskenpflicht.

## **D) UMKLEIDESITUATION**

Bei der Nutzung der Sammelumkleide ist auf das Abstandsgebot von 1,5 m zu achten. Ggfs. müssen Nutzer die Umkleide in kleineren Gruppen nacheinander aufsuchen.

In den Umziehbereichen/Sammelkabinen dürfen sich max. 5 Personen gleichzeitig aufhalten. Da das Ausziehen der Straßenbekleidung in einer anderen Sammelumkleide geschieht, als das Anziehen, muss die komplette Straßenbekleidung in einer Tasche mit in die Schwimmhalle genommen werden.

## E) DUSCHEN

In den Duschräumen zum Schwimmbad ist jeweils die mittlere Dusche freizuhalten, so dass ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.

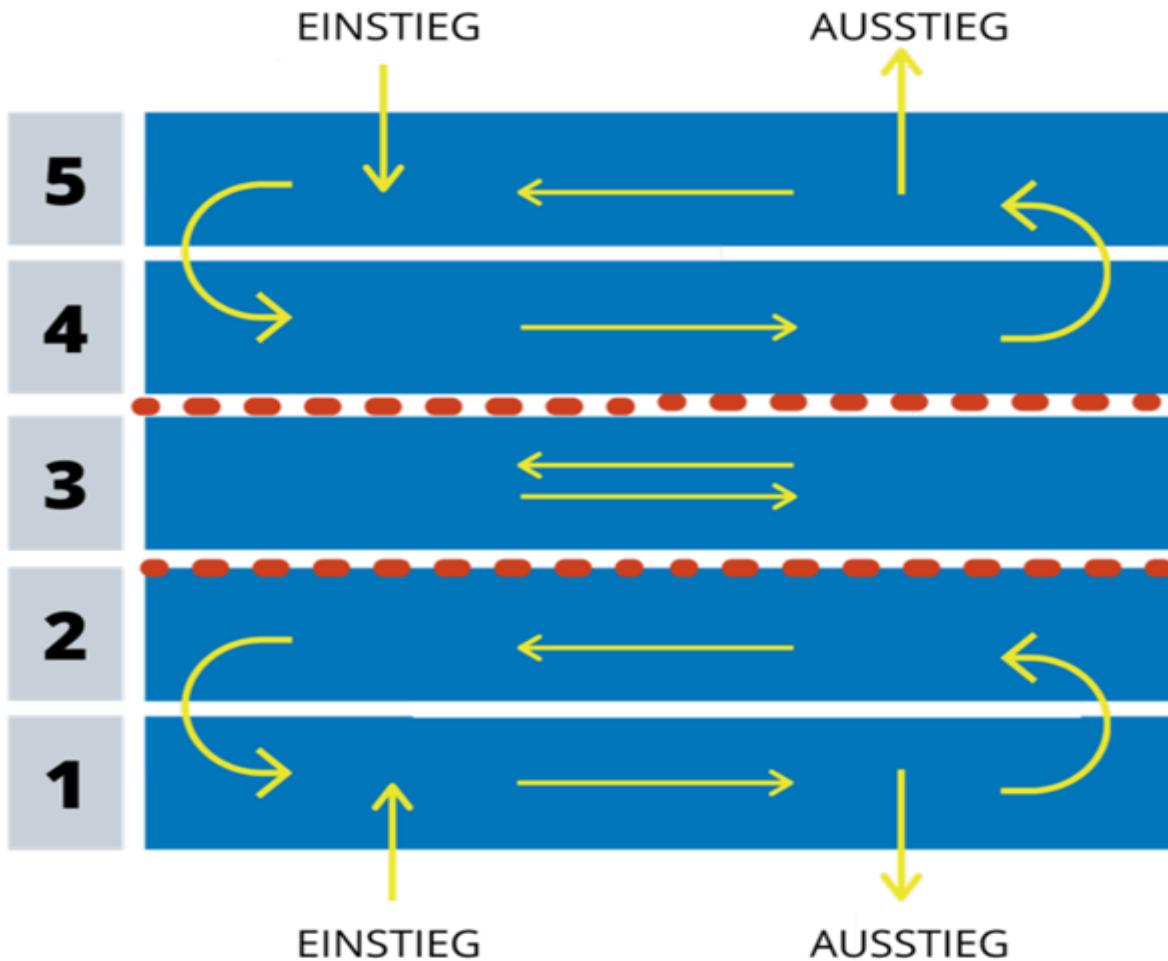


Eine entsprechende Zugangskontrolle ist durch die Lehrkraft bzw. den Übungsleiter sicherzustellen und wird durch Mitarbeiter der Schwimmsportschule unterstützt.

## F) BECKENNUTZUNG

- Schwimmen

Das Becken wird in zwei Doppelbahnen und eine Einfachbahn unterteilt.



Bei einem Abstand von 1,5 m zzgl. einer angenommenen Schwimmer\*innengröße von 2 m und einem Abstand von jeweils 2 m zum Start-/Wendepunkt sind 12 Schwimmer\*innen pro Doppelbahn möglich. Von Kopf-zu-Kopf sind so in der Bahn 3,5 m Abstand gewährt. Der Abstand von 1,5 m sollte zwischen den Köpfen auch beim Überholen eingehalten werden können. Ein Unterschreiten des Mindestabstandes ist aufgrund der maximalen Auslastung mit 30 Personen, welche grundsätzlich auch nicht-Kontaktfrei Sport treiben dürfen, unproblematisch.

- Wasserball und Synchronschwimmen

Es gilt eine maximale Gruppengröße von 30 Personen im Becken

Für das schwimmerische Grundlagentraining (Konditionstraining auf Bahnen) gelten die Vorgaben des Beckenschwimmens.



- **Trainer**

Es sollten nicht zeitgleich mehrere Trainer\*innen aktiv sein, sondern immer nur ein\*e Trainer\*in pro Einheit.

Der Mindestabstand zu den Sportlern\*innen ist grundsätzlich einzuhalten.

Auf Trainerkorrekturen und -anweisungen am Beckenrand ist zu verzichten.

Sind mehrere Trainer\*innen im Einsatz, so ist untereinander auf die Wahrung des Mindestabstandes von 1,5 m zu achten.

Trainer\*innen müssen grundsätzlich jederzeit rettungsfähig sein und haben im Trainingsbetrieb die Wasseraufsicht inne. Sie sind bei der unmittelbaren Ausübung dieser Tätigkeit gemäß Abschnitt VIII. Nr. 14 von der Verpflichtung eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen befreit.

Für das direkte Gespräch mit dem/n Sportlern\*innen außerhalb des Beckens ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

## **G) REGELUNGEN ZUR HYGIENE UND VERANTWORTLICHKEIT**

Grundsätzlich bieten Bäder eine hochhygienische und kontinuierlich gereinigte Umgebung, durch die tägliche Reinigung der Sitz- und Liegeflächen, Barfuß- und Sanitärbereiche. Hierbei werden saure und alkalische Reiniger verwendet, wodurch eine Keimreduktion von 1 bis 3 Log-Stufen erreicht werden kann. Bei einer Wiederinbetriebnahme in Zeiten einer Pandemie werden zusätzliche weitere Schutzmaßnahmen ergriffen:

- Grundsätzliche Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung für Besucher und Mitarbeiter der Schwimmsportschule außerhalb der Sporträume, den Schulungsräumen und der Mensa.
- Verstärkte Mitarbeiterkontrolle der Einhaltung von Hygienestandards sowie allgemein bekannter Verhaltensregeln
- Anbringung von Handdesinfektionsspendern für Gäste und Mitarbeiter am Eingang und Ausgang sowie vor dem Betreten der Umkleidebereiche, im Hallenbadbereich und vor den WC-Anlagen
- Spuckschutz an der Essensausgabe sowie am Empfangsbereich
- tägliche Desinfektion der Barfußbereiche z.B. Beckenumgänge
- tägliche Desinfektion der Sammelduschräume
- tägliche Desinfektion der gemeinsam genutzten Sanitärräume
- Desinfektion von Nutzern stark frequentierte Bereiche (Türklinken, Handläufe etc.) in kurzen Intervallen
- Reduzierung von Sitz- und Liegemöglichkeiten (Einhaltung des Abstandes)
- Zwischenreinigung zwischen den einzelnen Nutzergruppen

Die Einhaltung der persönlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen ist durch die Lehrkraft bzw. den Übungsleiter sicherzustellen.

Für die tägliche Desinfektion und deren Dokumentation sowie die Auffüllung der Handdesinfektionsspender ist die Leitung der Schwimmsportschule verantwortlich.

#### **H) GÜLTIGKEIT**

Dieses Konzept wurde vom geschäftsführenden Präsidium am 29.06.2020 beschlossen und der Leitung der Schwimmsportschule zur verantwortlichen Umsetzung übergeben. Es ist bis auf weiteres gültig.

Duisburg, 25.08.2020

Frank Rabe, Generalsekretär

Ingo Braun, Leitung Schwimmsportschule